

Satzung für den Betrieb der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 20.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bei den Pflegeeinrichtungen des Landkreises Verden handelt es sich aus steuerlicher Sicht um Betriebe gewerblicher Art.

Um die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung (§§ 51 – 86 AO) herzustellen, ist in einer Satzung zu regeln, dass der Betrieb der Pflegeeinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient.

§ 1 Rechtsform, Name

Die Pflegeeinrichtungen mit den Betriebsstätten „Haus am Hesterberg“ in Dörverden und „Haus in der Bürgerei“ in Thedinghausen werden nach Maßgabe dieser Satzung als Regiebetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit der Bezeichnung

Haus am Hesterberg
Pflegeeinrichtung des Landkreises Verden

Haus in der Bürgerei
Pflegeeinrichtung des Landkreises Verden

geführt.

Die Pflegeeinrichtungen sind Einrichtungen nach § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG. Sie werden gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig geführt.

§ 2 Gegenstand und mildtätiger Zweck

Gegenstand des Betriebes ist die Förderung der Altenhilfe durch das Erbringen von Pflegeleistungen nach dem SGB XI und SGB XII in ambulanter und teilstationärer Form sowie durch vollstationäre Dauerpflege und Kurzzeitpflege in einem Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 1 a AO, und zwar im besonderen Maß für die in § 53 AO genannten Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Pflegeeinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Pflegeeinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Pflegeeinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder anderweitige geldwerte Vorteile begünstigt werden.
3. Der Landkreis Verden erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Heimes.
In seiner Eigenschaft als Träger der Pflegeeinrichtungen erhält er bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zur freien Verfügung zurück.
4. Darüber hinaus fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, bei Auflösung oder Aufhebung der Pflegeeinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landkreis Verden, der es insoweit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Heimträger

Die Leitung der Pflegeeinrichtungen obliegt dem Landkreis Verden als Träger.
Die Zuständigkeiten seiner Organe (Landrat, Kreisausschuss, Kreistag) ergeben sich aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

Die Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 5 Wirtschaftsführung

1. Die Pflegeeinrichtungen werden nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsam wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung sowie der gesetzlichen und vertraglichen Betriebsanforderungen geführt.
2. Für die Pflegeeinrichtungen wird auf der Grundlage des § 139 NKomVG ein Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufgestellt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Pflegeeinrichtungen sind gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG Sondervermögen des Landkreises Verden.

§ 6 Rechnungswesen

Die Pflegeeinrichtungen führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplanes sowie Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung richten sich nach der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und den dazu erlassenen Vorschriften.

§ 7 Kassenführung

Für die Kassenführung der Pflegeeinrichtungen ist eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Verden (Aller), den 20.04.2012

Landkreis Verden
Der Landrat

Bohlmann